



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Bergmüller AfD**
vom 05.05.2023

Übersicherung bei Kreditanfragen

Laut vorliegenden Informationen gelten infolge von wohl 2014/17/EU seit 2016 neue Vorschriften bei der Kreditvergabe. Diese EU-Vorgabe wurde in dem Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften umgesetzt, vgl. www.bmj.de¹.

Offenbar hat diese Vorgabe auch die Wirkung, dass z.B. ein Privatinvestor oder z.B. eine öffentliche Körperschaft bei einer Anfrage über einen Kredit von z.B. 100.000 Euro für ein z. B. Blockheizkraftwerk (BHKW) trotz erstrangiger Grundschuldabsicherung auf ein Haus, das sonst schuldenfrei und ein Vielfaches wert ist, trotzdem eine Selbstauskunft abgeben muss, in der sämtliche Vermögensverhältnisse und Einkünfte offengelegt werden müssen. Selbst die zwei letzten Einkommensteuererklärungen sowie Bilanzen eines Unternehmens reichen seither für den Nachweis der Kredittragfähigkeit offenbar nicht mehr aus.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Kreditwürdigkeit 4
 - 1.1 Welche Vorgaben wendet die Bayerische Landesbank an, um gemäß AGB „für Kunden, die keine Verbraucher sind“ die im Vorpruch erwähnte Wirkung zu erzielen, dass „trotz erstrangiger Grundschuldabsicherung auf ein Haus, das sonst schuldenfrei und ein Vielfaches wert ist, trotzdem eine Selbstauskunft verlangt wird, in der sämtliche Vermögensverhältnisse und Einkünfte offengelegt werden müssen und die zwei letzten Einkommensteuererklärungen sowie Bilanzen eines Unternehmens seither für den Nachweis der Kredittragfähigkeit nicht mehr ausreichen“? 4
 - 1.2 Unterliegen öffentliche Körperschaften in Bayern auch der in 1.1 abgefragten Vorgabe? 4
 - 1.3 Welche Position hat die Staatsregierung auf EU-Ebene und Bundesebene im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zum betreffenden Umsetzungsgesetz des Bundes eingenommen (bitte hierbei auch ein Abstimmverhalten im Bundesrat – falls durchgeführt – offlegen)? 5

¹ https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Umsetzung_Wohnimmobilienkreditrichtlinie.html

2.	Kreditwürdigkeitsprüfung öffentlich-rechtlicher Körperschaften	5
2.1	Unterliegen auch öffentlich-rechtliche Körperschaften Restriktionen, die zu den in 1 abgefragten wirkidentisch sind (bitte Rechtsgrundlagen benennen)?	5
2.2	Wenn nein in 2.1, aus welchen Gründen wird dann im Falle eines identischen Ausfallrisikos ein anderer Maßstab zur Bonitätsprüfung angelegt als in 1 abgefragt?	5
3.	Kreditwürdigkeitsprüfung von Verbrauchern	6
3.1	Unterliegen auch Verbraucher Restriktionen, die zu den in 1 abgefragten wirkidentisch sind (bitte Rechtsgrundlagen benennen)?	6
3.2	Wenn nein in 3.1, aus welchen Gründen wird dann im Falle eines identischen Ausfallrisikos ein anderer Maßstab zur Bonitätsprüfung angelegt als in 1 abgefragt?	6
4.	Wirkung der angefragten Restriktion	7
4.1	Welche Rückmeldung hat die Staatsregierung über die Anzahl und den Umfang vergebener Kredite durch den in 1 abgefragten Kreditgeber vor und nach der im Vorspruch skizzierten zusätzlichen Auflage (bitte die Änderung der Entwicklung von Zahl und Umfang der Kredite vor und nach Einführung dieser Restriktion offenlegen)?	7
4.2	Welche Rückmeldung hat die Staatsregierung über die Anzahl und den Umfang über Kredite durch die in 2 abgefragten Kreditnehmer vor und nach der im Vorspruch skizzierten zusätzlichen Auflage (bitte die Änderung der Entwicklung von Zahl und Umfang der Kredite vor und nach Einführung dieser Restriktion offenlegen)?	7
4.3	Welche Rückmeldung hat die Staatsregierung über die Anzahl und den Umfang über Kredite durch die in 3 abgefragten Kreditnehmer vor und nach der im Vorspruch skizzierten zusätzlichen Auflage (bitte die Änderung der Entwicklung von Zahl und Umfang der Kredite vor und nach Einführung dieser Restriktion offenlegen)?	7
5.	Verhältnismäßigkeit	7
5.1	Aus welchen Gründen sieht die Staatsregierung die im Vorspruch skizzierte Restriktion, dass bei nachgewiesener Bonität und nachgewiesenen Sicherheiten weiter auf zusätzliche Förmerei bestanden wird, selbst dann, wenn diese eine bestehende Bonität gar nicht weiter verbessern kann, aber auf der anderen Seite die Kreditkosten für den Kreditnehmer in die Höhe treibt, als für den in 1 abgefragten Kreditgeber als verhältnismäßig an?	7
5.2	Aus welchen Gründen sieht die Staatsregierung die im Vorspruch skizzierte Restriktion, dass bei nachgewiesener Bonität und nachgewiesenen Sicherheiten weiter auf zusätzliche Förmerei bestanden wird, selbst dann, wenn diese eine bestehende Bonität gar nicht weiter verbessern kann, aber auf der anderen Seite die Kreditkosten für den Kreditnehmer in die Höhe treibt, als für den in 2 abgefragten Kreditnehmer als verhältnismäßig an?	8

5.3	Aus welchen Gründen sieht die Staatsregierung die im Vorspruch skizzierte Restriktion, dass bei nachgewiesener Bonität und nachgewiesenen Sicherheiten weiter auf zusätzliche Fôrmelei bestanden wird, selbst dann, wenn diese eine bestehende Bonität gar nicht weiter verbessern kann, aber auf der anderen Seite die Kreditkosten für den Kreditnehmer in die Höhe treibt, als für den in 3 abgefragten Kreditnehmer als verhältnismäßig an?	8
6.	Übersicherung	8
6.1	Aus welchen Gründen sieht die Staatsregierung in den im Vorspruch skizzierten Fällen keine verbotene Übersicherung?	8
6.2	Aus welchen Gründen sieht die Staatsregierung in den im Vorspruch skizzierten Fällen keine Umgehung der grundsätzlich verbotenen Übersicherung?	8
7.	Deutscher Sonderweg?	8
7.1	Welche zusätzlichen Vorschriften wurden – nach Kenntnis der Staatsregierung – auf Bundesebene der Rechtsgrundlage 2014/17/ EU oder anderer EU-Rechtsgrundlagen hinzugefügt, die die Wirkung entfalten, die Anforderung an eine Sicherung eines Kredits noch weiter zu erhöhen, als dies auf der EU-Ebene gefordert worden war?	8
7.2	Welche zusätzlichen Vorschriften wurden durch die Staatsregierung auf Landesebene der Rechtsgrundlage 2014/17/EU oder anderer EU-Rechtsgrundlagen hinzugefügt, die die Wirkung entfalten, die Anforderung an eine Sicherung eines Kredits noch weiter zu erhöhen, als dies auf der EU-Ebene gefordert worden war?	9
7.3	Welche Positionen hat die Staatsregierung zu den in 7.1 abgefragten Verschärfungen im Bundesrat vorgetragen (bitte hierbei auch das Abstimmungsverhalten der Staatsregierung im Bundesrat offenlegen)?	9
8.	Bürokratieabbau/Ausforschung von Daten	9
8.1	Welche der im Vorspruch und in 1 abgefragten Nachweispflichten bewertet die Staatsregierung – bei nachgewiesener Bonität – als überflüssige Bürokratie (bitte begründen)?	9
8.2	Welche der in 8.1 abgefragten überflüssigen Bürokratie plant die Staatsregierung in Zukunft abzubauen (bitte begründen)?	10
8.3	Aus welchen Gründen sieht die Staatsregierung in der in 1 bis 3 abgefragten Datenerhebung bei zuvor erwiesener Bonität nicht eine überflüssige Ausforschung der Vermögensverhältnisse des potenziellen Kreditnehmers, für die das Kreditbegehren nur ein Instrument bzw. einen Vorwand darstellt (bitte begründen)?	10
	Hinweise des Landtagsamts	11

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
vom 07.06.2023

1. Kreditwürdigkeit

1.1 Welche Vorgaben wendet die Bayerische Landesbank an, um gemäß AGB „für Kunden, die keine Verbraucher sind“ die im Vorspruch erwähnte Wirkung zu erzielen, dass „trotz erstrangiger Grundschuldabsicherung auf ein Haus, das sonst schuldenfrei und ein Vielfaches wert ist, trotzdem eine Selbstauskunft verlangt wird, in der sämtliche Vermögensverhältnisse und Einkünfte offengelegt werden müssen und die zwei letzten Einkommensteuererklärungen sowie Bilanzen eines Unternehmens seither für den Nachweis der Kredittragfähigkeit nicht mehr ausreichen“?

Die Wohnimmobilienkreditrichtlinie 2014/17/EU wurde in nationales Recht umgesetzt und gilt damit grundsätzlich auch für die Bayerische Landesbank (BayernLB).

Laut Mitteilung der BayernLB hat sie jedoch für die BayernLB keine praktische Relevanz, da durch sie keine Immobilienkredite an Verbraucher (im gesetzlich definierten Sinne) vergeben werden.

In Bezug auf die BayernLabo, das Förderinstitut der BayernLB, werden im Geschäft mit Kunden, die nicht Verbraucher (und damit unternehmerisch tätig) sind, nicht einzelne Häuser, sondern Förderobjekte mit bis zu mehreren Hundert Wohnungen im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung des Freistaates Bayern gefördert. Zudem ist die BayernLabo an Förderobjekten grundsätzlich zweitrangig besichert.

Eine Selbstauskunft wird laut Mitteilung der BayernLB bei Nicht-Verbrauchern grundsätzlich eingeholt, wenn eine Privatperson Darlehensnehmer wird oder wenn eine Zusatzsicherheit erforderlich wird, um die nachhaltige Kapitaldienstfähigkeit zu gewährleisten. In beiden Fällen ist die Selbstauskunft erforderlich, um ein umfassendes Bild über die Vermögensverhältnisse zu gewinnen und die Kapitaldienstfähigkeit beurteilen zu können. Diese Praxis entspricht banküblichem Vorgehen und hat – insbesondere im Geschäft mit Nicht-Verbrauchern – nichts mit der Wohnimmobilienkreditrichtlinie zu tun.

1.2 Unterliegen öffentliche Körperschaften in Bayern auch der in 1.1 abgefragten Vorgabe?

Die in der Schriftlichen Anfrage benannte Gesetzesgrundlage findet nach Auskunft der BayernLB im Zusammenhang des Kreditgeschäfts mit öffentlichen Körperschaften/„öffentliche Hand“ keine Anwendung. Die Kreditvergabe an öffentliche Körperschaften erfolgt nach den Marktusancen für das Kommunalgeschäft.

1.3 Welche Position hat die Staatsregierung auf EU-Ebene und Bundesebene im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zum betreffenden Umsetzungsgesetz des Bundes eingenommen (bitte hierbei auch ein Abstimmverhalten im Bundesrat – falls durchgeführt – offenlegen)?

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften wurde im Bundesrat am 25. September 2015 im ersten Durchgang beraten.

Bayern hat dabei die Nrn. 1 bis 3, 5, 7 bis 9, 12 bis 14, 16, 20, 22, 23, 25 bis 27, 30 bis 32 und 34 bis 42 der Ausschussempfehlungen unterstützt und die übrigen Ausschussempfehlungen abgelehnt (BR-Drs. 359/1/15). Die Beratung des vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetzentwurfs im zweiten Durchgang im Bundesrat erfolgte am 26. Februar 2016. Ausschussempfehlungen oder Landesanträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses lagen nicht vor. Die amtierende Präsidentin des Bundesrates hat daher festgestellt, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anruft. Das Gesetz wurde am 16. März 2016 verkündet (BGBl. I S. 396).

2. Kreditwürdigkeitsprüfung öffentlich-rechtlicher Körperschaften

2.1 Unterliegen auch öffentlich-rechtliche Körperschaften Restriktionen, die zu den in 1 abgefragten wirkidentisch sind (bitte Rechtsgrundlagen benennen)?

2.2 Wenn nein in 2.1, aus welchen Gründen wird dann im Falle eines identischen Ausfallrisikos ein anderer Maßstab zur Bonitätsprüfung angelegt als in 1 abgefragt?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen an kreditvergebende Unternehmen unterscheiden sich in Details bei der Vergabe von Krediten an Unternehmen, Verbraucher oder öffentlich-rechtliche Körperschaften. Sachverhalts- und rechtsformabhängig können bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften deutliche Erleichterungen bzw. Privilegierungen bestehen (bspw. § 21 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 3 KWG). Kreditinstitute haben bereits nach den hergebrachten kaufmännischen Grundsätzen vor und während der Kreditgewährung die Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers sorgfältig zu prüfen bzw. zu überwachen, um die Risiken der konkreten Kreditvergabe zu erkennen. Im Gesetz über das Kreditwesen (KWG) wurde dies in den § 18 KWG (Kreditunterlagen) und 25a KWG (Besondere organisatorische Pflichten) und seit 2018 speziell für Verbraucherdarlehen in § 18a KWG geregelt.

Hinzu treten insbesondere die Mindestanforderungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) an das Risikomanagement (MaRisk), die u. a. auch auf den Kreditvergabeprozess näher eingehen. Der Gesetzgeber unterstellt die Bonität der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sodass auf eine qualifizierte Risikokontrolle und -steuerung der Kreditvergabe an diese Kreditnehmer verzichtet werden kann. Die Entscheidung über die konkreten Vorgaben zur Risikoeinschätzung und Kreditentscheidung liegt letztlich in der alleinigen Verantwortung der Kreditinstitute. Die

Kapitaldienstfähigkeit ist besonders zu berücksichtigen, wobei die Intensität der Beurteilung vom Risikogehalt des Kreditengagements für das Kreditinstitut abhängt.

Weder dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) noch dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) liegen Erkenntnisse zu der beschriebenen Thematik bei der Kreditwürdigkeitsprüfung öffentlich-rechtlicher Körperschaften vor.

3. Kreditwürdigkeitsprüfung von Verbrauchern

3.1 Unterliegen auch Verbraucher Restriktionen, die zu den in 1 abgefragten wirkidentisch sind (bitte Rechtsgrundlagen benennen)?

3.2 Wenn nein in 3.1, aus welchen Gründen wird dann im Falle eines identischen Ausfallrisikos ein anderer Maßstab zur Bonitätsprüfung angelegt als in 1 abgefragt?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Anforderungen an die Kreditwürdigkeitsprüfung für Immobilier-Verbraucherdarlehen ergeben sich aus §§ 505a, 505b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), § 18a Kreditwesengesetz (KWG) sowie aus der Verordnung zur Festlegung von Leitlinien zu den Kriterien und Methoden der Kreditwürdigkeitsprüfung bei Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen (Immobilien-Kreditwürdigkeitsprüfungsleitlinien-Verordnung – ImmoKWPLV).

Demnach dürfen Darlehensgeber einen Immobilier-Verbraucherdarlehensvertrag nur abschließen, wenn aus der Kreditwürdigkeitsprüfung hervorgeht, dass es wahrscheinlich ist, dass der Darlehensnehmer seinen Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag stehen, vertragsgemäß nachkommen wird (§ 505a Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 BGB; § 18a Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 KWG).

Gemäß § 505b Abs. 2 BGB, § 18a Abs. 4 KWG hat der Darlehensgeber bei einem Immobilier-Verbraucherdarlehensvertrag die Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers auf der Grundlage notwendiger, ausreichender und angemessener Informationen zu Einkommen, Ausgaben sowie anderen finanziellen und wirtschaftlichen Umständen des Darlehensnehmers eingehend zu prüfen. Dabei hat der Darlehensgeber die Faktoren angemessen zu berücksichtigen, die für die Einschätzung relevant sind, ob der Darlehensnehmer seinen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag voraussichtlich nachkommen kann. Die Kreditwürdigkeitsprüfung darf sich nicht hauptsächlich darauf stützen, dass der Wert der Wohnimmobilie den Darlehensbetrag übersteigt, oder auf die Annahme, dass der Wert der Wohnimmobilie zunimmt, es sei denn, der Darlehensvertrag dient zum Bau oder zur Renovierung der Wohnimmobilie. Die Modalitäten der Kreditwürdigkeitsprüfung sind in der Verordnung zur Festlegung von Leitlinien zu den Kriterien und Methoden der Kreditwürdigkeitsprüfung bei Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen (ImmoKWPLV) näher geregelt.

Nach § 2 ImmoKWPLV richten sich Umfang der Prüfung der zu berücksichtigenden Faktoren und der hierfür einzuholenden Informationen sowie die anzuwendenden Verfahren nach dem jeweiligen Einzelfall.

Eine abstrakte Aussage zur Erforderlichkeit einer bestimmten Informationsquelle, wie etwa einer Selbstauskunft, kann daher auf Grundlage der Angaben der Anfrage nicht getroffen werden.

4. Wirkung der angefragten Restriktion

4.1 Welche Rückmeldung hat die Staatsregierung über die Anzahl und den Umfang vergebener Kredite durch den in 1 abgefragten Kreditgeber vor und nach der im Vorspruch skizzierten zusätzlichen Auflage (bitte die Änderung der Entwicklung von Zahl und Umfang der Kredite vor und nach Einführung dieser Restriktion offenlegen)?

Keine. Zur Relevanz der „im Vorspruch skizzierten zusätzlichen Auflage“ wird auf die Antworten zu 1.1 und 1.2 verwiesen.

4.2 Welche Rückmeldung hat die Staatsregierung über die Anzahl und den Umfang über Kredite durch die in 2 abgefragten Kreditnehmer vor und nach der im Vorspruch skizzierten zusätzlichen Auflage (bitte die Änderung der Entwicklung von Zahl und Umfang der Kredite vor und nach Einführung dieser Restriktion offenlegen)?

4.3 Welche Rückmeldung hat die Staatsregierung über die Anzahl und den Umfang über Kredite durch die in 3 abgefragten Kreditnehmer vor und nach der im Vorspruch skizzierten zusätzlichen Auflage (bitte die Änderung der Entwicklung von Zahl und Umfang der Kredite vor und nach Einführung dieser Restriktion offenlegen)?

Die Fragen 4.2 und 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Daten vor.

5. Verhältnismäßigkeit

5.1 Aus welchen Gründen sieht die Staatsregierung die im Vorspruch skizzierte Restriktion, dass bei nachgewiesener Bonität und nachgewiesenen Sicherheiten weiter auf zusätzliche Förmerei bestanden wird, selbst dann, wenn diese eine bestehende Bonität gar nicht weiter verbessern kann, aber auf der anderen Seite die Kreditkosten für den Kreditnehmer in die Höhe treibt, als für den in 1 abgefragten Kreditgeber als verhältnismäßig an?

Hierzu wird auf die Antwort zu den Fragen 1.1 und 1.2 verwiesen.

- 5.2 Aus welchen Gründen sieht die Staatsregierung die im Vorspruch skizzierte Restriktion, dass bei nachgewiesener Bonität und nachgewiesenen Sicherheiten weiter auf zusätzliche Fôrmelei bestanden wird, selbst dann, wenn diese eine bestehende Bonität gar nicht weiter verbessern kann, aber auf der anderen Seite die Kreditkosten für den Kreditnehmer in die Höhe treibt, als für den in 2 abgefragten Kreditnehmer als verhältnismäßig an?**

Hierzu wird auf die Antwort zu den Fragen 2.1 und 2.2 verwiesen.

- 5.3 Aus welchen Gründen sieht die Staatsregierung die im Vorspruch skizzierte Restriktion, dass bei nachgewiesener Bonität und nachgewiesenen Sicherheiten weiter auf zusätzliche Fôrmelei bestanden wird, selbst dann, wenn diese eine bestehende Bonität gar nicht weiter verbessern kann, aber auf der anderen Seite die Kreditkosten für den Kreditnehmer in die Höhe treibt, als für den in 3 abgefragten Kreditnehmer als verhältnismäßig an?**

Hierzu wird auf die Antwort zu den Fragen 3.1 und 3.2 verwiesen.

6. Übersicherung

- 6.1 Aus welchen Gründen sieht die Staatsregierung in den im Vorspruch skizzierten Fällen keine verbotene Übersicherung?**
- 6.2 Aus welchen Gründen sieht die Staatsregierung in den im Vorspruch skizzierten Fällen keine Umgehung der grundsätzlich verbotenen Übersicherung?**

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nachdem die Erteilung einer Selbstauskunft keine Kreditsicherheit darstellt, kann aus Sicht der Staatsregierung ein Zusammenhang zwischen der Anforderung einer solchen und einer Übersicherung oder der Umgehung auf eine Übersicherung bezogener Verbote nicht hergestellt werden.

7. Deutscher Sonderweg?

- 7.1 Welche zusätzlichen Vorschriften wurden – nach Kenntnis der Staatsregierung – auf Bundesebene der Rechtsgrundlage 2014/17/EU oder anderer EU-Rechtsgrundlagen hinzugefügt, die die Wirkung entfalten, die Anforderung an eine Sicherung eines Kredits noch weiter zu erhöhen, als dies auf der EU-Ebene gefordert worden war?**

Die Richtlinie 2014/17/EU enthält unmittelbar keine Vorgaben zu den Anforderungen an Kreditsicherheiten. Die unter Frage 3 dargestellte Rechtslage zur Kreditwürdigkeitsprüfung entspricht den Regelungen in Art. 18, 20 der Richtlinie 2014/17/EU. Die Staatsregierung hat sich verschiedentlich dafür eingesetzt, zunächst bestehende De-

fizite bei der Umsetzung der Richtlinie zu beheben und verbleibende Spielräume zu nutzen.

Dies insbesondere gemeinsam mit Baden-Württemberg und Hessen im Rahmen einer Bundesratsinitiative aus dem Jahr 2016 (BR-Drs. 578/16), deren wesentliche Forderungen, soweit sie auf eine Nutzung in der Richtlinie angelegter Ausnahmeregelungen (für Immobilienverzehrskreditverträge, zu Anschlussfinanzierungen sowie zur Möglichkeit, den Wert von Wohnimmobilien im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung zu berücksichtigen) gerichtet waren, durch den Bundesgesetzgeber aufgegriffen und im Rahmen des Gesetzes zur Ergänzung des Finanzdienstleistungsaufsichtsrechts im Bereich der Maßnahmen bei Gefahren für die Stabilität des Finanzsystems und zur Änderung der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie (Finanzaufsichtsergänzungsgesetz) vom 6. Juni 2017 (BGBl. 2017 I 1495) sowie des Gesetzes zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie vom 17. Juli 2017 (BGBl. 2017 I 2446) umgesetzt worden sind. Die Regelungen der ImmoKWPLV dienen der notwendigen Konkretisierung der bindenden Vorgaben der Richtlinie, um vor deren Erlass bestehende Rechtsunsicherheiten für die Beteiligten möglichst zu beseitigen. Verbleibende Verschärfungen gegenüber den europarechtlichen Vorgaben durch nationales Recht sind hier nicht bekannt.

7.2 Welche zusätzlichen Vorschriften wurden durch die Staatsregierung auf Landesebene der Rechtsgrundlage 2014/17/EU oder anderer EU-Rechtsgrundlagen hinzugefügt, die die Wirkung entfalten, die Anforderung an eine Sicherung eines Kredits noch weiter zu erhöhen, als dies auf der EU-Ebene gefordert worden war?

Die Staatsregierung hat mangels Gesetzgebungskompetenz keine Möglichkeit, im Sinne der Anfrage auf Landesebene tätig zu werden.

7.3 Welche Positionen hat die Staatsregierung zu den in 7.1 abgefragten Verschärfungen im Bundesrat vorgetragen (bitte hierbei auch das Abstimmungsverhalten der Staatsregierung im Bundesrat offenlegen)?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 7.1 verwiesen.

8. Bürokratieabbau/Ausforschung von Daten

8.1 Welche der im Vorspruch und in 1 abgefragten Nachweispflichten bewertet die Staatsregierung – bei nachgewiesener Bonität – als überflüssige Bürokratie (bitte begründen)?

Die dargestellten Selbstauskunftsbiten zur Ermittlung der Kapitaldienstfähigkeit orientieren sich am Einzelfall und werden von den jeweiligen Kreditinstituten festgelegt. Sie haben auch zum Zweck, den Darlehensnehmer vor einer Überbeanspruchung zu schützen. Ab wann insoweit die Bonität als nachgewiesen gelten kann, beurteilt das jeweilige Kreditinstitut unter Berücksichtigung des gesetzlichen Rahmens.

8.2 Welche der in 8.1 abgefragten überflüssigen Bürokratie plant die Staatsregierung in Zukunft abzubauen (bitte begründen)?

Für die einschlägigen Regelungen hat Bayern keine Gesetzgebungskompetenz. Im Übrigen wird auf die vorangegangenen Ausführungen verwiesen.

8.3 Aus welchen Gründen sieht die Staatsregierung in der in 1 bis 3 abgefragten Datenerhebung bei zuvor erwiesener Bonität nicht eine überflüssige Ausforschung der Vermögensverhältnisse des potenziellen Kreditnehmers, für die das Kreditbegehren nur ein Instrument bzw. einen Vorwand darstellt (bitte begründen)?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 8.1 verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.